

1. April 2015

---

## Londoner Manifest für ein faires Urheberrecht in Europa

---

Das vom Chartered Institute of Library and Information Professionals (CILIP), dem bibliothekarischen Berufsverband Großbritanniens, initiierte Londoner Manifest fordert eine faire Urheberrechtsreform für Bibliotheken und Archive in Europa. Es wird bereits von zahlreichen Organisationen und Institutionen, unterstützt, die durch eine solche Reform Forschung, Innovation und Wachstum in angemessener Weise gefördert und gestärkt sehen wollen. Auch der Deutsche Bibliotheksverband gehört zu diesen Erstunterzeichnern. Gleichgesinnte Einrichtungen und Personen innerhalb und außerhalb Europas können sich dem Manifest unter [www.cilip.org.uk/londonmanifesto](http://www.cilip.org.uk/londonmanifesto) online anschließen. Im Anschluß folgt die deutsche Übersetzung des englischen Originaltextes.

### **Londoner Manifest**

#### ***Eine faire Urheberrechtsreform für Bibliotheken und Archive in Europa***

*Ein fair geregeltes Urheberrecht in ganz Europa ist von entscheidender Bedeutung. Ohne ein solches Recht wird es uns nicht gelingen, Forschung, Innovation und Wachstum in angemessener Weise zu fördern und zu unterstützen. Die Entwicklung eines digitalen Binnenmarktes wird behindert. Mit ihm werden wir den Wissensaustausch über Grenzen hinweg fördern, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfüllen und die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters in vollem Umfang ausschöpfen. Wir fordern ein fair geregeltes und angemessenes Urheberrecht, das für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger von Vorteil ist. Wir setzen uns ein für:*

#### **1. Einheitlich angewendete Schrankenbestimmungen:**

*Harmonisierung und einheitliche Anwendung der Urheberrechtsausnahmen in allen EU-Mitgliedsstaaten, so dass sie unabhängig von der verwendeten Technologie oder dem Medium gültig sind.*

#### **2. Offene Norm:**

*Die Ergänzung mit einer neuen Offenen Norm<sup>ii</sup>, einer offenen Schrankenbestimmung gemäß dem Drei-Stufen-Test, um die gegenwärtige Situation zu vermeiden, in der europäische Kreativität und Forschung nicht unmittelbar von technologischen Innovationen profitieren kann, weil die Aktualisierung der Urheberrechtsgesetzgebung nur schleppend erfolgt.<sup>i</sup>*

#### **3. Recht auf Ausleihe:**

*Ein automatisches Verleihrecht für Bibliotheken<sup>ii</sup>, das alle digitalen Medien einschließt (einschließlich der zeitlich begrenzten Übermittlung von digitalen Dateien).*

#### **4. Recht auf Erwerbung:**

*Das Recht für Bibliotheken und Archive, alle urheberrechtlich geschützten Werke, die kommerziell verfügbar sind, zu einem angemessenen Preis zu kaufen oder eine Lizenz zu erwerben.*

**5. Recht auf "Data-Mining":**

Das automatische Recht für Bibliotheken, Archive und ihre Nutzerinnen und Nutzer, computergestützte Analysen urheberrechtlich geschützter Werke durchzuführen, sofern sie einen rechtmäßigen Zugang auf die Inhalte haben. Damit wird anerkannt, dass das Recht zu lesen auch das Recht auf Data-Mining ist.

**6. Recht für Menschen mit Beeinträchtigungen:**

Menschen mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen haben das gleiche Recht auf Zugang zu Wissen wie jeder andere. In allen Mitgliedsstaaten muss ihnen erlaubt sein, Kopien in jedem benötigten Format zu erstellen oder für sich erstellen zu lassen, wenn ihre Beeinträchtigung den Zugang beeinträchtigt. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten sollten den „Vertrag von Marrakesch“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) aus dem Jahr 2013 rasch ratifizieren, vor allem um den Transfer von Kopien in barrierefreien Formaten zwischen den Mitgliedsstaaten zu erlauben.

**7. Recht auf Nutzung gesetzlicher Schrankenregelungen:**

Das Verbot von Vertragsbedingungen und/oder technischen Schutzmaßnahmen, die Schrankenbestimmungen beim Urheberrecht außer Kraft setzen.

**8. Recht auf grenzüberschreitende Nutzung**

Das Recht für Bibliotheken und Archive, grenzüberschreitend Ressourcen miteinander zu teilen, Inhalte verfügbar zu machen, zu kommunizieren und zu übertragen, sowie Kopien zu liefern, die unter einer grenzüberschreitenden urheberrechtlichen Ausnahmeregelung erstellt wurden.

**9. Massendigitalisierung:**

Das automatische Recht für Bibliotheken und Archive, ohne Verpflichtung zur Kompensation von Rechteinhaberinnen und -inhabern ihre nicht im Handel erhältlichen Forschungsbestände zu digitalisieren und OnlineZugang in der ganzen EU zu ermöglichen. .<sup>iii</sup>

**10. Standardisierte Schutzfrist für das Urheberrecht:**

Rasche und vollständige Vereinheitlichung der Schutzfrist für das Urheberrecht in allen Mitgliedsstaaten.

**Über die LACA**

Autorin dieses Dokuments ist die "Libraries and Archives Copyright Alliance" (LACA). Von CILIP (Chartered Institute of Library and Information Professionals, dem britischen Berufsverband des Bibliotheks- und Informationsbereichs) einberufen, setzt sich LACA für ein faires, ausgewogenes Urheberrecht-Regelwerk ein, das sowohl die Rechte der Rechteinhaberinnen und -inhaber wie auch die Interessen einer demokratischen und freien Gesellschaft respektiert. Damit verdeutlichen wir, wie wichtig die Möglichkeit des Zugang zu und der angemessenen Nutzung von urheberrechtsgeschützten Materialien für Bibliotheks- und Archivkundinnen und -kunden ist. Zu den Bibliotheks- und Archivkunden zählt die gesamte Spannweite der Gesellschaft von Forschern hin zu jedem Mitglied der allgemeinen Öffentlichkeit.

LACA arbeitet eng mit IFLA (International Federation of Library Associations and Institutions, Internationale Vereinigung der bibliothekarischen Verbände und Einrichtungen), LIBER (Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche, Europäischer Verband der wissenschaftlichen Bibliotheken) und EBLIDA (European Bureau of Library, Information and Documentation Associations,

Europäischer Verband der Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsverbände) zusammen. LACA ist außerdem Mitglied von "Copyright for Creativity", einer breit aufgestellten Initiative der europäischen Zivilgesellschaft, der Bibliotheken, Industrie und Urheber, die eine sachkundige Debatte darüber anstrebt, wie das Urheberrecht Innovation, Zugang und Kreativität effektiver unterstützen kann.

**Weitere Informationen:**

[www.cilip.org.uk/laca](http://www.cilip.org.uk/laca)

Email: [policy@cilip.org.uk](mailto:policy@cilip.org.uk)

Twitter: @CILIPinfo

CILIP repräsentiert als führende Organisation die Informationsberufe. Wir glauben an eine gebildete, gut informierte und vernetzte Gesellschaft. Wir fördern die Professionalität unserer Mitglieder durch die Unterstützung der Weiterentwicklung von Fähigkeiten, Fachwissen und Kompetenzen. Wir einen unsere Profession durch gemeinsame Wertvorstellungen und setzen uns für die Informationsberufe ein. Unsere Mitglieder arbeiten in den verschiedensten Sektoren, einschließlich Hochschulbildung, Schulen, öffentlichen Bibliotheken, Gesundheit, Wirtschaftsorganisationen und Verwaltung.

CILIP, 7 Ridgmount Street London,  
WC1E 7AE United Kingdom  
Registered charity no 313014

Veröffentlicht April 2015

**Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

**Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>

---

**Hinweise:**

<sup>i</sup> Beispielsweise können Forscher in den USA durch die amerikanischen "Fair Use" - Bestimmungen „Data-Mining“ betreiben. In Europa, wo es solche Ausnahmen für "Offene Normen" nicht gibt, hat lediglich Großbritannien 2014 eine nationale Ausnahmeregelung für "Data-Mining" eingeführt. Diese ist durch die Richtlinie zur Informationsgesellschaft auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt.

<sup>ii</sup> In der EU ist die Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken vergütungspflichtig.

<sup>iii</sup> Deutschland, Frankreich, Dänemark, Finnland, Schweden und die Tschechische Republik verfügen über rechtliche Instrumente um Massendigitalisierung von im Handel nicht erhältlichen Materialien zu ermöglichen. Diese sollten auf ganz Europa ausgeweitet werden, einschließlich eines grenzüberschreitenden Bestimmung, so dass sie auch zwischen den EU Mitgliedsstaaten legal einsetzbar sind.